



Fensterbachtaler Deltaclub e.V.
Wolfgang Gebhard
Zum Weinberg 11
92272 Freudenberg

Gmund, 27.01.2009 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Fensterbachtal", 92269 Fensterbach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Gleitschirmvereins Fensterbachtaler Deltaclub e.V. vom 15.01.2009 die Außenstart- und -landeerlaubnis „Fensterbachtal“ des DHV vom 15.11.1994 (bzw. 07.07.2004) wie folgt:

I.

E r l a u b n i s

1. Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Fensterbachtal“ des DHV vom 15.11.1994 (bzw. 07.07.2004) wird hinsichtlich der Schulungseignung erweitert.
2. Das Gelände „Fensterbachtal“ ist ab sofort für den Schulungsbetrieb mit Gleitsegeln zugelassen.
3. Im übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die erteilten Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 15.11.1994 (bzw. 07.07.2004) bleiben unberührt.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten

aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Die Außenstart- und -landeierlaubnis „Fensterbachtal“ gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 15.11.1994 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Mit Bescheid vom 07.07.2004 wurde die Schlepphöhe erweitert. Mit Schreiben vom 15.01.2009 beantragte der Fensterbachtaler Deltaclub e.V. die Erweiterung der Außenstart- und -landeierlaubnis für den Schulungsbetrieb mit

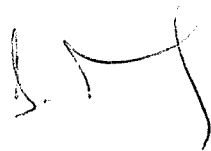
Gleitsegeln. Die Geländeeignung wurde durch den DHV anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes am 08.01.2009 bestätigt.

Dem Antrag konnte somit entsprochen werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb